

B.A.U.M. e.V. | Osterstraße 58 | 20259 Hamburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Arbeitsgruppe T III 1

Stresemannstraße 128 – 130
10117 Berlin

NETZWERK FÜR
NACHHALTIGES
WIRTSCHAFTEN

Stv. Vorsitzender

Telefon:

3. Mai 2023

Stellungnahme zum Referentenentwurf Bundes-Klimaanpassungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Gelegenheit, den Referentenentwurf für das geplante Bundes-Klimaanpassungsgesetz zu kommentieren.

Angesichts des rasant weiter fortschreitenden Klimawandels und den damit verbundenen Schädigungen und Beeinträchtigungen von Ökosystemen, der Zunahme von Extremwetterereignissen mit steigenden Schadensereignissen und Kosten sowie den Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlstand, halten wir es für notwendig, auch die Anpassung an die Folgen noch stärker in den Blick zu nehmen als bisher und auch die politischen Instrumente anzupassen.

Wir halten die Klimafolgenanpassung für eine gesamtgesellschaftliche und auch gesamtstaatliche Aufgabe mit sich daraus ergebenden Herausforderungen für eine angepassten politischen Rahmensetzung. Angesichts der Tatsache, dass einzelne Bundesländer bereits länderspezifische Anpassungsgesetze erlassen haben und daraus folgend auch Landkreise und Kommunen eingebunden sind, ist es aus unserer Sicht folgerichtig, im Sinne eines Gesamtsystems, auch auf Bundesebene eine Regelung aufzustellen bzw. fortzuschreiben sowie auch die restlichen Bundesländer zur Aufstellung von Anpassungsgesetzen zu verpflichten.

Eine enge Zusammenarbeit mit den Ländern ist aus unserer Sicht unabdingbar. Diese schon bestehenden Aktivitäten sind an jeweilige Erfordernisse anzupassen und zu optimieren, um die Geschwindigkeit und den Erfolg des Handelns zu erhöhen.

Klimaanpassung ist bisher keine Gemeinschaftsaufgabe und wird nur in Teilen der Gesellschaft diskutiert. Entsprechend schleppend lassen sich u.a. Unternehmen zu Investitionen und den Umbau des Geschäftsmodells motivieren. Um dieses Hindernis aus dem Wege zu räumen und dem föderalen System Rechnung zu tragen hat das Umweltbundesamt (UBA) in einem Positionspapier bereits im Jahr 2021 vorgeschlagen eine neue Gemeinschaftsaufgabe „Anpassung an den Klimawandel“ als einen weiteren Punkt in den Artikel 91 a des Grundgesetzes aufzunehmen.

Dies würde unserer Auffassung nach auch im Sinne einer Konkretisierung des Artikel 20a des Grundgesetzes sein. Der Bund könnte dann eine umfassende kommunale Klimavorsorge direkt unterstützen.

Wir begrüßen deshalb die Vorlage mit dem Ziel, einen verbindlichen Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie und die Basis für ein koordiniertes Handeln von Bund, Ländern und anderen Verwaltungsträgern in allen erforderlichen Handlungsfeldern zu schaffen als einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Auch als eine konsequente, auf den Erfahrungen mit der Deutschen Anpassungsstrategie (DAS) von 2008 und des Aktionsplans Anpassung (APA) mit seinen Fortschrittsberichten aufbauende Weiterentwicklung. Die in dem Entwurf genannten notwendigen messbaren Ziele und Maßnahmen sind entsprechend zu definieren. Das schon bestehende Indikatorenset und Monitoringsystem ist ggf. an neue Erfordernisse anzupassen.

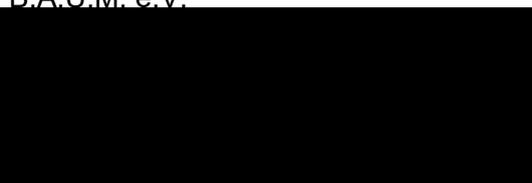
Wir begrüßen, dass über ein Berücksichtigungsgebot alle Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel des Gesetzes fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen haben. Es kommt hierbei aber darauf an, wie dies in der Praxis vor Ort umgesetzt wird und was bei Nichtberücksichtigung geschieht. Die angestrebte Vorbildfunktion im Umgang mit bundeseigenen Liegenschaften halten wir für zwingend. Wir befürchten jedoch, dass es hier erfahrungsgemäß allzu leicht zu zeitlichen Verschiebungen oder Nichthandeln aus Kostengründen kommen wird. Solche Signale müssen vermieden werden, da solche Argumentationen dankbar in anderen Bereichen aufgenommen werden und eine bremsende Wirkung entfalten.

Die Idee, dass zuständige Ministerien im Falle einer Verfehlung der eigenen Ziele spätestens innerhalb eines Jahres nach Feststellung der drohenden Zielverfehlung ergänzende Maßnahmen vorlegen müssen, halten wir für richtig. Leider kommt es in diesen Fällen bei Eintritt häufig zu Aufweichungen und Neuverhandlung der Ziele bzw. einer Überwälzung der eigenen Verantwortlichkeiten auf andere (Verantwortungsdiffusion), um nicht selber verschärfend handeln zu müssen. Jüngstes Beispiel aus unserer Sicht der Koalitionsbeschluss vom 28.03.2023 zur Aufweichung des Klimaschutzgesetzes. Die Einhaltung der Klimaschutzziele soll danach zukünftig anhand einer sektorübergreifenden und mehrjährigen Gesamtrechnung überprüft werden. Klimaschutz soll damit zu einer echten Querschnittsaufgaben der Bundesregierung werden. Wir werten das als Verantwortungsdiffusion, welche die einzelnen Ministerien aus ihrer Pflicht entlässt.

Eine Verabschiedung des Gesetzes noch vor der nächsten Bundestagswahl ist sinnvoll und sollte nicht zeitlich in die Wahlkampfphase fallen, da ansonsten eine Verabschiedung noch in dieser Legislaturperiode scheitern könnte und eine nächste Bundesregierung evtl. andere Ziele oder Inhalte verfolgt und es damit weiteren zeitlichen Verzug geben könnte.

Aus unserer Sicht wird es interessant sein, was aus dem vorgelegten Referentenentwurf nach den Ressortabstimmungen und weiteren Anhörungen etc. übrig bleiben, welche Ergänzungen, Konkretisierungen oder Aufweichungen es geben wird.

Mit freundlichen Grüßen
B.A.U.M. e.V.



Stellvertretender Vorsitzender

B.A.U.M. e.V. ist eingetragen im Lobbyregister des Bundestages unter der Registernummer R 001563